



eGov-Mitteilung Nr. 041 vom 01.08.2020

Geht an:

- Die Durchführungsstellen nach Artikel 21c FamZG ([SR 836.2](#))

Betreff: Anpassung Weisungen FamZReg

Weisungen FamZReg

Die Weisungen FamZReg wurden aufgrund der Revision des Familienzulagengesetzes, welches per 01.08.2020 in Kraft tritt, angepasst. Die Weisungen FamZReg treten ebenfalls per 01.08.2020 in Kraft.

Details zur Revision des Familienzulagengesetzes können der [Medienmitteilung](#) des BSV vom 19.06.2020 entnommen werden.

Details zu den technischen Anpassungen im FamZReg können den «[Release notes](#)» von der ZAS entnommen werden.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an das Kontrollbüro FamZReg der ZAS famzreg@zas.admin.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Umsetzung in Ihrer Durchführungsstelle.

Der Bereich MASS/SID

Für anderweitige Fragen wenden Sie sich an egov@bsv.admin.ch